

TE OGH 2009/7/2 9Nc7/09t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2009

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Rohrer als Vorsitzenden sowie durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Spenling und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Glawischnig als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Willibald H*****, vertreten durch Dr. Karl Heinz Plankel, Rechtsanwalt in Dornbirn, gegen die beklagte Partei A***** GesmbH, *****, vertreten durch Kraft & Winternitz Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 36.000 EUR sA, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Arbeitsrechtssache wird an das Landesgericht Linz überwiesen.

Text

Begründung:

Der in Linz wohnhafte Kläger beehrte mit seiner beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingebrachten Klage die Zahlung von 36.000 EUR sA. Nach mehrfachem Schriftsatzwechsel, der Durchführung mehrerer Tagsatzungen und zweimaliger Fortsetzung des Verfahrens nach Ruhensvereinbarungen, jedoch vor dem Eingehen in das Beweisverfahren, beantragte der Kläger die Delegierung des Verfahrens gemäß § 31 JN an das Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht. Der überwiegende Teil der von ihm beantragten Zeugen sei in Linz, Leonding, Piberbach bzw Rohrbach wohnhaft. Für diese reduziere sich die zurückzulegende Strecke um rund 150 km. Darüber hinaus sei das Landesgericht Linz auch für die in Dornbirn und Wels wohnhaften Zeugen wesentlich näher gelegen als das Arbeits- und Sozialgericht Wien. Die Delegierung werde daher zu einer Verkürzung und Verbilligung des Prozesses führen.

Die Beklagte sprach sich gegen die beantragte Delegierung aus und verwies darauf, dass es dem Kläger bei Einbringung der Klage gemäß § 4 Abs 1 ASGG freigestanden wäre, die Zuständigkeit des Landesgerichts Linz als Arbeits- und Sozialgericht in Anspruch zu nehmen. Der Kläger wolle nur die für ihn offenbar ungünstige Judikatur des Oberlandesgerichts Wien vermeiden.

Das Erstgericht äußerte sich zum Antrag auf Delegierung wie folgt:

Für eine Delegierung spreche, dass sich der Anreiseweg und die Reisekosten der Mehrheit der beantragten Zeugen verkürze. Gegen eine Delegierung spreche, dass der Eindruck entstehen könne, dass der Kläger einen Wechsel des Gerichtssprengels auch deswegen anstrebe, weil er sich von einer anderen Rechtsmittelinstanz eine andere Judikatur erwarte. Der Kläger habe seinen Antrag auf Delegierung im August 2008 gestellt und sich auf Gründe gestützt, die im Wesentlichen bereits seit Jänner 2006 bekannt waren.

Rechtliche Beurteilung

Der Delegierungsantrag ist gerechtfertigt.

Gemäß § 31 Abs 1 JN kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle des zuständigen Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Richtig ist, dass eine Delegation nur den Ausnahmefall darstellen darf und nicht zu einer Durchbrechung der an sich maßgeblichen gesetzlichen Zuständigkeitsordnung führen soll. Gegen den Willen der anderen Partei kann die Delegation daher nur dann ausgesprochen werden, wenn die Frage der Zweckmäßigkeit eindeutig zugunsten aller Parteien des Verfahrens gelöst werden kann (RIS-Justiz RS0046589; zuletzt 9 Nc 1/09k). Davon ist aber hier auszugehen. Nicht nur der Kläger, sondern fünf der von ihm sowie einer der von der Beklagten beantragten Zeugen haben ihren Wohnsitz im Sprengel des Landesgerichts Linz. Je zwei weitere Zeugen sind im (benachbarten) Sprengel des Landesgerichts Wels und im Sprengel des Landesgerichts St. Pölten wohnhaft, ein Zeuge im - zu Linz näher als zu Wien gelegenen - Sprengel des Landesgerichts Feldkirch. Demgegenüber fällt nicht entscheidend ins Gewicht, dass ein von der Beklagten beantragter Zeuge in Wien wohnhaft ist. Zielsetzung der Delegation ist eine wesentliche Verkürzung und/oder Verbilligung des Verfahrens sowie eine Erleichterung des Gerichtszugangs oder der Amtstätigkeit. Das wird hier durch eine Delegation des Verfahrens an das Landesgericht Linz erreicht, weil in diesem Fall der überwiegende Teil des Beweisverfahrens vor dem erkennenden Gericht durchgeführt werden kann, ohne dass die meisten der überwiegend aus Oberösterreich stammenden Zeugen eine weite und kostspielige Anreise in Kauf nehmen müssen.

Dass der Kläger nicht gleich die Klage beim nun begehrten Gericht eingebracht und vom Wahlgerichtsstand Gebrauch gemacht hat, steht einer zweckmäßigen Delegation nicht entgegen (RIS-Justiz RS0109590).

Anmerkung

E912169Nc7.09t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:0090NC00007.09T.0702.000

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at